

Diözesansynode – Idee, Geschichte und Struktur

Fünfte Studententagung von Geschichtsverein und Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Weingarten vom 28. Juli bis 2. August 1985

Tagungsleitung: *Prof. Dr. Rudolf Reinhardt*, Tübingen, Vorsitzender des Geschichtsvereins; Akademiereferent *Dieter R. Bauer*, Stuttgart.

A. Programm

Sonntag, 28. Juli 1985

Prof. Dr. Georg Schwaiger, München: Die konziliare Idee der Geschichte der Kirche. Öffentlicher Vortrag.

Montag, 29. Juli 1985

Lic. Konstantin Maier, Tübingen: Die Synoden der Diözese Konstanz in Mittelalter und früher Neuzeit.

Prof. Dr. Peter Rummel, Dillingen: Die Synoden der Diözese Augsburg.

Dr. Peter Thaddäus Lang, Tübingen: Die Synoden der Diözese Würzburg.

Dr. Lang/Lic. Maier/Prof. Dr. Rummel: Vergleichende Lektüre von Synodalbeschlüssen. Seminar in Gruppen.

Dr. Michael Kessler, Tübingen: Die Rottenburger Diözesansynode von 1960.

Pfälz. Dr. Karl Knaupp, Berlichingen: Bericht eines Teilnehmers der Diözesansynode von 1960.

Dienstag, 30. Juli 1985

Prof. Dr. Dr. Gerhard B. Winkler, Salzburg: Die Salzburger Provinzialsynoden.

Andrea Polonyi, Tübingen: Die Beginenfrage in der Provinz Mainz. Ein Exempel der Synodalgesetzgebung.

Prof. Dr. Rudolf Reinhardt, Tübingen: Die Diözesansynoden in der exemten Abtei St. Gallen. Kurzreferat.

Prof. Dr. Joachim Köhler, Tübingen: Die synodale Idee im ausgehenden 18. und im 19. Jahrhundert.

Mittwoch, 31. Juli 1985

Abraham P. Kustermann, Tübingen: Zum Synodenwesen der Deutschkatholiken.

Bischof Dr. Sigisbert Kraft, Bonn: Das Synodalwesen der altkatholischen Kirche.

Dr. Michael Kessler, Tübingen: Die Rottenburger Diözesansynode von 1930.

Elisabeth Schmitter, Rottenburg: Die Rottenburger Diözesansynode von 1950.

Donnerstag, 1. August 1985: Exkursion.

Die Bischofsstädte Markdorf und Konstanz: Schauplätze der Konstanzer Diözesansynoden.

Führung: *Prof. Dr. Stefan Kummer*, Freiburg i. Br., und *Prof. Dr. Rudolf Reinhardt*, Tübingen.

Freitag, 2. August 1985

Prof. Dr. Richard Puza, Tübingen: Die Diözesansynode im neuen Codex Juris Canonici (CIC).

Bischof Dr. Georg Moser, Rottenburg: Die Rottenburger Diözesansynode von 1985.

B. Bericht

Mit seinem rahmengebenden Referat korrigierte *Prof. Dr. Georg Schwaiger* jenes Geschichtsbild, wonach die konziliare Idee erst im 14./15. Jahrhundert entstanden sei und einen Angriff auf die hierarchische Struktur der Kirche bedeutet habe. Vielmehr sind Synoden ein, wenn nicht das Wesensmerkmal der alten Kirche, in denen sich die Lebensvorgänge der Kirche spiegeln. Die ökumenischen Konzilien der alten Christenheit wurden im Mittelalter durch die päpstlichen Generalkonzilien abgelöst. Als sich das Papsttum im Hohen Mittelalter zum monarchisch-papalen System mit überzogenem Machtanspruch entwickelte, kam es in Reaktion darauf zu einer weiteren Ausformung der synodalen Idee. Diese machte den Satz »Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet« (Was alle angeht, muß von allen gebilligt werden) zu ihrem Grundsatz und stellte die Frage, ob die hochmittelalterliche Gestalt des Papsttums die einzig richtige Form der Leitung der Kirche darstelle, oder ob es nicht Formen der Mitbestimmung geben müsse: Die unbestrittene Gewalt des Papstes werde durch die Gewalt der Gesamtkirche umfaßt. Diese höhere potestas der Gesamtkirche aber werde durch das Allgemeine Konzil repräsentiert. Das Abendländische Schisma

fand seine Lösung »via synodi« (Konzil von Konstanz 1414–1418); die konziliare Idee hatte ihre Bewährungsprobe als »via regia« bestanden. Die Päpste der Renaissance versuchten jedoch ein allgemeines Konzil zu umgehen. Sie gaben damit eine wichtige Instanz synodalen Geschehens preis. Im 1. Vatikanischen Konzil wurde der päpstliche Primat dogmatisch festgeschrieben. Eine Konsequenz daraus war das geringe Gewicht, welches das allgemeine Konzil im CIC von 1917 als auch in der Neubearbeitung von 1983 hat. Schwaiger schloß: »Frischer Wind vom Bodensee, vor allem von Konstanz her, tate unserer geliebten Kirche des 20. Jahrhunderts not.«

Der geschichtlichen Entwicklung der Diözesansynoden im Mittelalter und in der frühen Neuzeit waren die Referate von *Lic. Konstantin Maier* (für Konstanz), *Dr. Peter Thaddäus Lang* (für Würzburg) und *Prof. Dr. Peter Rummel* (für Augsburg) gewidmet. Der Übergang vom Altertum zum frühen Mittelalter stellte sich geographisch als ein Übergang vom römischen Reich in die von Germanen besiedelten Gebiete dar. An die Stelle der mediterranen Stadtbistümer traten großflächige Sprengel in agrarisch geprägten Räumen. Dies veränderte auch das Gesicht und die Struktur der Diözesansynode in zweifacher Hinsicht: Zum einen konnten die Bischöfe nur noch Teile ihres Klerus zur Synode einberufen. Zum anderen wurden die jährlichen Fastensynoden zu Diözesansynoden, die nur mehr in unregelmäßigen Abständen möglich waren. Die Entwicklung in den Suffraganbistümern Konstanz, Würzburg und Augsburg verlief weitgehend parallel. War die Synodentätigkeit im Bistum Würzburg zwischen dem 12. und 14. Jahrhundert am intensivsten, zeigt sich für Konstanz eine Verschiebung ins 15. Jahrhundert hinein, für Augsburg gar bis ins 16. Jahrhundert. Anhand einer Synopse zeigte *Lic. Maier* am Beispiel der Konstanzer Diözesansynoden wie es zu einer Fortschreibung der Synodalstatuten kam; als Vorbild in Aufbau und Inhalt galten die Statuten der Synode von 1433 unter Otto von Hachberg. Vor allem in Fragen der kirchlichen Disziplin und bei den Vorschriften über die Orden kommt es später zu ergänzenden Einfügungen. Die Übernahme der Vorgängerstatuten soll die Kontinuität und die Rechtssicherheit garantieren. Durch die Kompilation pocht man auf das Herkommen, das somit fortgeschrieben wird. *Dr. Lang* untersuchte für das Bistum Würzburg die 150jährige Synodalgesetzgebung daraufhin, ob sich Verschiebungen bzw. Anpassungen an bestimmte kirchliche Situationen eruieren lassen. Durch seine quantifizierende Betrachtungsweise konnte er zeigen, daß beispielsweise die Dekrete über die bischöfliche Jurisdiktion nach 1400 statt 6% nurmehr 2% ausmachen. Dies ein Indikator dafür, daß die bischöfliche Jurisdiktion kaum mehr angefochten ist. *Prof. Dr. Rummel* hob besonders auf die bedeutendste Diözesansynode des Bistums Augsburg von 1567 ab, für welche die Statuten in engster Anlehnung an die tridentinischen Konzilsdekrete erarbeitet wurden. Allen drei Bistümern war gemeinsam, daß die Beschlüsse der Synoden in der Praxis oft ohne Wirkung blieben. Man wird daraus folgern müssen, daß das Instrument der Synoden nicht das wirksamste Mittel zur effektiven Verwaltung und Durchführung von Reformen gewesen ist.

Prof. Dr. Rudolf Reinhardt machte in der Diskussion auf einige Probleme aufmerksam. *Erstens*: Die jährlichen Fastensynoden finden im Mittelalter nicht mehr statt. Die Gründe hierfür sind nicht nur in der Größe der Diözesen, sondern auch im großen Gewicht anderer kirchlicher Entscheidungsträger (exemte Klöster, Orden, Landesherren) zu suchen. *Zweitens*: Zum Zweck der Synoden. Es ging a) um Beschlüsse über neue Steuern für den Bischof, b) um die Ausübung der Gerichtsbarkeit, die aber mit der Rezeption des römischen Rechts vom Generalvikariat und Offizialat übernommen wurde, c) um die Entgegennahme von bischöflichen Reformdekreten mit dem Auftrag der »Multiplikation«. Bei den Reformbeschlüssen galt es auch, neues päpstliches Recht und Beschlüsse der allgemeinen Konzilien zur Anwendung zu bringen. *Drittens*: Bei den gedruckten Sammlungen von Synodalbeschlüssen aus dem 17./18. Jahrhundert ist Vorsicht geboten. Für viele Synoden hat sich nämlich keine Überlieferung erhalten. Denn mitunter handelte es sich allein um Sammlungen älteren Synodalrechts für den Gebrauch in der Praxis. *Viertens*: Bei den Vergleichen über eine längere Zeitspanne hinweg werden kirchliche und kirchenpolitische Tendenzen deutlich! Ein Beispiel: die Beschlüsse über die Autorität des Bischofs nehmen im Laufe des Mittelalters ab. Ein Zeichen dafür, daß diese immer weniger angefochten war. Umstritten in der Forschung ist aber, ob jedes Dekret einer Synode als Reflex auf die kirchliche Wirklichkeit angesehen werden darf. *Fünftens*: Da die Einberufung einer Diözesansynode einen hohen Aufwand erforderte, begnügen sich die Bischöfe mitunter mit Dekanatenkonferenzen. Diese (jüngere) Form synodaler Tätigkeit darf in einer Geschichte des diözesanen Synodalwesens nicht übersehen werden. *Sechstens*: Das Konzil von Trient brachte den behandelten Diözesen erneut Diözesansynoden. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts hören diese aber auf. Die Gründe: zum einen der 30jährige Krieg, zum anderen ließ sich der staatskirchlichen Praxis und den Ansprüchen der weltlichen Herren mit bloßem Synodalrecht meist nicht beikommen. Effektiver war der Weg über vertragliche Vereinbarungen (Konkordate). Deshalb begegnet im 17./18. Jahrhundert eine große

Fülle vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Bischöfen und den Landesherren. Ähnliches gilt auch für das Verhältnis der Oberhirten zu den exemten Orden und Klöstern. *Siebtens*: Die Funktion des »Multiplikators« übernahm in der Neuzeit der Buchdruck. So haben zum Beispiel fast alle Bischöfe von Konstanz die Synodalbeschlüsse von 1609 bestätigt und erneut im Druck vorgelegt.

In der Diskussion tauchte verschiedentlich die sogenannte Seminarfrage auf. Doch erweist sie sich als ungeeignet, um die Wirkung der Diözesansynoden und die Wirksamkeit der Bischöfe zu beurteilen. Zu unterschiedlich waren die Voraussetzungen in den einzelnen Diözesen (z. B. im verarmten Konstanz). Überdies muß die ganze Breite der kirchlichen Bildungseinrichtungen ins Auge gefaßt werden. Auch ist nicht zu übersehen, daß manches »Diözesanseminar« nur eine Gründung des Bischofs in seiner Eigenschaft als Landesherr war.

Die Schwierigkeiten bei der Abhaltung von Provinzialsynoden hielten sich in Salzburg in Grenzen, so *Prof. Dr. Dr. Gerhard B. Winkler*. Der Erzbischof von Salzburg hatte es relativ leicht, eine Provinzialsynode abzuhalten, da ihm nicht, wie den Erzbischöfen von Mainz, eine große Zahl von weltlichen Herrschaften gegenüberstand. Er mußte sich nur mit zwei größeren Landesherren (Bayern und Habsburg) »herumschlagen«. Es war deshalb sinnvoll, daß man zu den Provinzialsynoden Vertreter dieser beiden »Herren« einlud, da dadurch eine Durchsetzung der Synodalbeschlüsse eher gewährleistet war. Es war daher wenig sachgerecht, daß man diese Regenten im 17. Jahrhundert nicht mehr zugelassen, geschweige denn eingeladen hatte. Dies bezeichnete *Prof. Winkler* als Spannung zwischen Sein und Schein kirchlicher Reform; daß nämlich die idealistische Schau des Konzils von Trient aus mediterraner Perspektive der historisch gewachsenen Wirklichkeit nördlich der Alpen, d. h. dem Einfluß der weltlichen Gewalt, nicht Rechnung trug. Das allgemeine Recht wird über das Provinzialrecht gestülpt. In der Diskussion wies *Prof. Reinhardt* darauf hin, daß der Versuch, unter Hinweis auf das kanonische Recht, Laien (auch Landesherren) von allen »geistlichen« Verrichtungen (z. B. Bischofs- und Abtwahlen) auszuschließen, eine Tendenz der Zeit war.

In einem Arbeitsbericht stellte *Andrea Polonyi* die Synodalgesetzgebung in der Provinz Mainz anhand der Beginnenfrage vor. Zwischen 1233 und 1261 wurden auf den Mainzer Provinzialsynoden die Rahmenbedingungen abgesteckt, wie mit der im 13. Jahrhundert aufkommenden »Bewegung« der Beginnen umzugehen sei. 1310 legte Erzbischof Peter von Aspelt (1306–1309) eine systematisch geordnete Sammlung des geltenden Mainzer Provinzialrechts vor. Erst im Anschluß daran setzt die Rezeption der Beginnenartikel durch die Suffraganbistümer ein (in Konstanz erst im 15. Jahrhundert). Als 1317 die (päpstlichen) »Clementinen« promulgiert wurden, befanden sich darunter auch zwei Dekrete zur Beginnenfrage. Im 14./15. Jahrhundert schöpften die Suffraganbistümer aus zwei Rechtsquellen: nämlich den Dekretalen und den Synodalstatuten, wobei das päpstliche Recht das Korrektiv der partikularen Gesetzgebung war.

Am Beispiel der exemten Abtei St. Gallen zeigte *Prof. Dr. Rudolf Reinhardt*, daß viele Orden und Klöster (gelegentlich aufgrund von Verträgen mit den Bischöfen) nicht nur eine passive Exemption beanspruchten, sondern auch die aktive Exemption für das Stiftsgebiet, seine Pfarreien und Untertanen. Die Diözesansynoden von St. Gallen 1690 und 1737 wurden zu Statussymbolen der Äbte. Die Versammlungen hatten ihren Ursprung nicht in der synodalen Idee der Zeit. Vielmehr demonstrierten die Äbte damit ihre Ansprüche gegenüber dem Bischof von Konstanz.

In Deutschland kam es vor allem im Süddeutschen Raum im ausgehenden 18. und 19. Jahrhundert zu einem neuen Schub an »synodalen Ideen«, so *Prof. Dr. Joachim Köhler*. Eine breite, auf hohem Niveau geführte Diskussion über die Diözesansynode kam in Gang. Die Gelegenheit war günstig. Aufgrund des Zusammenbruches der Reichskirchenverfassung mußte die Kirche in Deutschland neu geordnet werden. Man hoffte »episkopale«, »presbyterale« und »synodale« Elemente stärker in die Kirchenverfassung einbauen zu können. Unter den vielen Namen, die hier auftauchen, sind besonders Johann Sebastian Drey, Johann Baptist Hirscher und Ignaz Heinrich von Wessenberg zu nennen. Zwei Modelle von Diözesansynode wurden diskutiert: die »monarchische Synode« (allein der Bischof hat beschließende Stimme) und die »synodale Synode« (alle Synodalen haben beschließende Stimme). Mit großem Ernst wurde diese Diskussion in theologischen Kreisen geführt. Doch wurde der Ruf nach Synoden oft als reines Politikum gewertet. Nach 1848 kommt es vorerst zu einem Abbruch der Diskussion, ohne daß sie unmittelbare Konsequenzen gezeitigt hatte. Allein bei den beiden »Abspaltungen«, den Deutsch- und den Altkatholiken, wurden die Synoden zu einem tragenden Element der Verfassungen.

Die Forschung, die in den letzten Jahren die Deutschkatholiken »wiederentdeckt« hat, beschränkt sich im wesentlichen auf die politische Seite dieser Bewegung, d. h. vor allem auf die Tätigkeit nach 1847 und die Funktion als »demokratische Sammel- und Tarnbewegung«. *Abraham P. Kustermann* wendete sein

Hauptaugenmerk auf die sogenannte kirchliche Phase der deutsch-katholischen Bewegung, die er zwischen 1845 und 1847 ansetzte. In diesem Zeitraum entwickelte sich eine reiche Synodaltätigkeit. Das Synodenwesen der Deutschkatholiken war auf der Idee des freien Verkehrs aufgebaut. Dadurch erhielt auch das Emanzipationsstreben im Bereich der Religion eine Basis. 1845 und 1847 fanden »Allgemeine Konzilien« statt (Leipzig, Berlin). Der *circulus vitiosus* war aber, daß durch die Überbetonung der Autonomie des freien Subjektes die Idee des Konzils als oberster Instanz ad absurdum geführt und den Konzilsbeschlüssen jede Verbindlichkeit genommen wurde.

Der neugewählte Bischofs-Koadiutor der Altkatholiken in Deutschland *Dr. Sigisbert Kraft*, stellte das Synodalwesen der altkatholischen Kirche vor, das durch die beiden Brennpunkte bischöflich-synodal zu kennzeichnen ist. Synodale Strukturen sind auf allen Ebenen (Gemeinde, Land, Bistum) verwirklicht. Jedoch ist Synodalität nicht mit Demokratie gleichzusetzen. Die Synoden haben eine geistliche Dimension. In der Demokratie gibt es auch nach getroffener Entscheidung eine Opposition, im Synodalwesen nicht. Alle anerkennen die Beschlüsse einmütig und tragen sie mit.

Dr. Michael Kessler berichtete über die Synodentätigkeit des Bistums Rottenburg im 20. Jahrhundert. Das Staatskirchenrecht im 19. Jahrhundert sah zwar Diözesansynoden vor, verlangte jedoch die Teilnahme eines staatlichen Kommissärs. Daraufhin verzichteten die Bischöfe auf eine Einberufung. Als Ersatz wurden seit Beginn des 20. Jahrhunderts Konferenzen der Landdekane einberufen. Diese Versammlungen hatten eine ähnliche Aufgabe und einen ähnlichen »synodalen« Status wie die späteren Diözesansynoden, ermöglichten es aber, die Beziehung eines staatlichen Kommissärs zu umgehen. Nach dem Wegfall des Staatskirchenregiments und unter Hinweis auf den CIC 1917 veranstalteten die Bischöfe des Bistums Rottenburg 1919, 1930, 1950, 1960 Diözesansynoden. Die Traktandenlisten sind ebenfalls ein Spiegelbild der Nöte, Sorgen und Anliegen der Seelsorge in diesen letzten Jahrzehnten.

Bei der Diözesansynode 1930 waren es vor allem vier Themenkreise, die die Synodalen in Form von Referaten und Diskussionen verhandelten: Klerikale Standesfragen, Gottesdienste und Seelsorge, Vereinswesen und Caritas, Kirchliche Verwaltung.

1950 fand nach dem Zweiten Weltkrieg erstmals wieder eine Diözesansynode statt. *Elisabeth Schmitter* konnte anhand der Synodalbeschlüsse zeigen, daß die Schaffung neuer kirchlicher Strukturen und Gremien (neue Pfarreien, Diözesanakademie, Pfarrausschüsse) als *Desiderat* der Zeit erkannt wurde.

Das Bild, das *Dr. Michael Kessler* von der Diözesansynode 1960 zeichnete, fügt sich formal und inhaltlich in die Reihe ihrer Vorgängersynoden ein. Der wichtigste Ertrag dieser Synode war das »Pastorale Rottenburgense«, eine Sammlung des Diözesanrechts, das vom damaligen Generalvikar *Knaupp* zusammengestellt und bearbeitet wurde.

Am Abend berichtete *Generalvikar i. R. Dr. Knaupp* von seinen Eindrücken als Teilnehmer der Synode von 1960. In seiner Erinnerung verbinden sich viele Fragen nicht mehr unmittelbar mit der Synode. Auch vorher und nachher wurde in den verschiedenen Gremien (Domkapitel, Landkapitel, Dekanatenkonferenz) beraten und darüber diskutiert, ebenso in der Öffentlichkeit (Presse).

Am Donnerstag waren die Bischofsstädte Markdorf und Konstanz sowie die bischöfliche Residenz Meersburg Ziele der ganztägigen Exkursion unter der Führung von *Prof. Dr. Stefan Kummer* und *Prof. Dr. Rudolf Reinhardt*. Bereits am Vorabend hatte *Prof. Dr. Reinhardt* eine Einführung in die Geschichte von Konstanz gegeben. Das 10. Jahrhundert war für die Stadt (im sogenannten *saeculum obscurum*) die Zeit bedeutender Bischöfe. Auch geopolitisch wuchs die Bedeutung der Stadt durch die offensive Politik der Ottonen über die Alpen hinweg. Die bischöfliche Burg wurde zu einer königlichen Pfalz und Konstanz so zu einem festen Punkt im Reiseplan der deutschen Kaiser. Es kam zum Ausbau der Stadt. Interessant v. a. das Phänomen der »*imitatio Romae*«: die bischöflichen Stadtherren bauen Konstanz als »*Roma secunda*« aus (Titel der römischen Patriarchalbasiliken). Auch werden römische Verfassungselemente (Archidiakone) an der Domkirche rezipiert. Wichtig war auch der Erwerb der Reliquien des hl. Pelagius, der rasch zum Patron der Stadt und Diözese Konstanz wurde und im Münster bis heute an einem zentralen Platz verehrt wird. Für die noch mittelalterliche Entwicklung waren drei Faktoren maßgebend: die wachsende Distanzierung zwischen Bischof und bürgerlicher Stadt (die Bischöfe verlassen ihre Pfalz und residieren auf den Burgen vor der Stadt), die Dom- und Stiftskleriker geben das gemeinsame Leben auf (jeder hat fortan seine eigene Kurie), die Ansiedlung von Klöstern (Dominikaner, Franziskaner, Augustinereremiten, Schotten, Frauensammlungen).

Die rechtliche Gestalt der Diözesansynode im neuen CIC 1983 stellte *Prof. Dr. Richard Puza* vor. Die Bestimmungen über die Diözesansynode seien auf dem Hintergrund des 2. Vatikanischen Konzils sowie der nachkonziliaren Entwicklung im Bereich des Synodalwesens zu interpretieren. Die besondere

Bedeutung, die der CIC 1983 der Diözesansynode zuerkennt, wird auch in der Gesetzessystematik deutlich (Diözesansynode vor der Diözesankurie).

In seinem Beitrag über Ziel und Zweck der Synode 1985 richtete *Bischof Dr. Georg Moser* seinen Blick auf die Gegenwart und die unmittelbare Zukunft im Leben der Diözese. Es werde nicht um Fragen der Strukturverbesserung oder methodischer Neuakzentuierung gehen. Dies seien die großen Fragen der Zeit zwischen dem Zweiten Weltkrieg und den sechziger Jahren gewesen. Die organisatorischen Voraussetzungen seien heute besser denn je – dennoch sei der laute oder leise Auszug vieler Zeitgenossen aus der Kirche nicht aufzuhalten. Es gelte nun der Welt das zu geben, was wir haben: unseren Glauben. Darum laute das Thema der Synode: »Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation.«

Die Gottesdienste am Morgen waren jeweils gut besucht. In den vier Tagen des Redens und Diskutierens waren sie Zeiten der Stille und Besinnung.

Bei einem abendlichen Konzert in der Basilika führte *Kirchenmusikdirektor Heinrich Hamm* die berühmte, vor einigen Jahren gründlich renovierte Gabler-Orgel in ihren vielfältigen Klangfarben vor. Er spielte Kompositionen aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

Elke Kruttschnitt

Dem Vorstand gehören an

Professor Dr. Rudolf Reinhardt in Tübingen, Vorsitzender
 Professor Dr. Joachim Köhler in Tübingen, Erster stellvertretender Vorsitzender
 Dekan Msgr. Paul Kopf in Ludwigsburg, Zweiter stellvertretender Vorsitzender
 Ltd. Dir. i. K. Dr. Waldemar Teufel in Rottenburg, Schriftführer
 Oberkreisarchivrat Dr. Kurt Diemer in Biberach
 Diözesanarchivar Dr. Heinrich Maulhardt in Rottenburg
 Präsident Dr. Gregor Richter in Stuttgart

Die Geschäftsführung obliegt

Frau Gertrud Bäurle in Tübingen

Diesen Band redigierten

Dieter R. Bauer, Akademiereferent in Stuttgart
 Dr. Karl Brechenmacher, Pfarrer in Balingen
 Heribert Hummel, Pfarrer in Stuttgart-Bad Cannstatt
 Dr. Joachim Köhler, Professor in Tübingen
 Abraham P. Kustermann, Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Tübingen
 Dr. Georg Wieland, Stadtarchivar in Friedrichshafen

Anschriften

Geschäftsführung und Schriftleitung (einschließlich Besprechungsteil),
 Liebermeisterstraße 12, 7400 Tübingen
 Vorstand (z. Hd. v. Prof. Dr. Rudolf Reinhardt),
 Stauffenbergstraße 68, 7400 Tübingen

Verzeichnis der Mitarbeiter

- ADALBERT BAUR, Diözesanarchivar i. R., Halde 48, 7799 Illmensee 2 – Ruschweiler
 Dr. MICHAEL KESSLER, Goethestraße 25, 7400 Tübingen
 Msgr. PAUL KOPF, Dekan, Landäckerstraße 13, 7140 Ludwigsburg 11 Neckarweihingen
 ELKE KRUTTSCHNITT, Untere Heulandsteige 1, 7400 Tübingen
 ABRAHAM P. KUSTERMAN, Derendinger Str. 99, 7400 Tübingen
 Dr. PETER THADDÄUS LANG, Wachholderweg 11, 3556 Weimar-Niederwalgern
 Dr. KONSTANTIN MAIER, 7951 Erolzheim, Pfarrhaus
 HEINRICH MEIER, Pfarrer, Luisenplatz 11, DDR 9003 Karl-Marx-Stadt
 ANDREA POLONYI, Bergstraße 2, 7401 Dusslingen
 HERMANN JOSEF PRETSCH, Bussenblick 26, 7942 Zwiefalten
 Prof. Dr. RUDOLF REINHARDT, Stauffenbergstr. 68, 7400 Tübingen
 Dr. HERMANN SCHMID, Obertor 3, 7770 Überlingen
 ELISABETH SCHMITTER, Postfach 145, 7407 Rottenburg am Neckar 1
 Prof. Dr. GEORG SCHWAIGER, Morgenrothstr. 22, 8000 München 80
 HELGA SCHNABEL-SCHÜLE, Daimlerstr. 38, 7400 Tübingen
 Prof. Dr. HERMANN TÜCHLE, Ascherbachstr. 12, 8038 Gröbenzell
 Dr. OTTO WEISS, Istituto Storico Germanico in Roma, Via Aurelia antica, 391, I – 00165 Roma
 Prof. Dr. GEBHARD B. WINKLER, Universität Salzburg, Universitätsplatz 1, A – 5020 Salzburg
 HUBERT WOLF, Vikar, Finkenstr. 36, 7000 Stuttgart 1
 Prof. Dr. ERNST WALTER ZEEDEN, Im Schönblick 54, 7400 Tübingen

Verzeichnis der Rezensenten

- ARTUR ANGST, Oberstudienrat i. R., Ulmenweg 15, 7970 Leutkirch
 Dr. INGRID BÁTORI, Wissenschaftliche Angestellte, Sebastian-Kneipp-Str. 35, 5414 Vallendar
 Dr. HANS-OTTO BINDER, Akademischer Oberrat, Im Öschle 27, 7400 Tübingen 5
 Prof. Dr. GÜNTER CHRIST, Bodelschwinghstr. 15, 5000 Köln 40
 Dr. BRIGITTE DEGLER-SPENGLER, Leitende Redaktorin, Staatsarchiv, Martinsgasse 2, CH-4001 Basel
 Prof. Dr. HARALD DICKERHOF, Katholische Universität, Ostenstr. 26–28, 8078 Eichstätt
 Dr. MICHAEL DIEFENBACHER, Keßlerplatz 7, 8500 Nürnberg 20
 Dr. IMMO EBERL M. A., Hochschulassistent, Hölderlinstr. 20, 7400 Tübingen 1
 P. DR. RAINALD FISCHER OFMCap, Wesemlinstr. 42, CH-6006 Luzern
 Prof. Dr. KARL SUSO FRANK, Kirchstr. 6, 7800 Freiburg i. B.
 Dr. ANTJE FREYH, Akademische Oberrätin, Leuchte 94, 6000 Frankfurt a. M. 60
 Dr. LOUISE GNÄDINGER, Cramerstr. 16, CH-8004 Zürich
 KLAUS GRAF M. A., Wissenschaftlicher Angestellter, Sonderforschungsbereich 164, Universität, Syndikat-
 platz 4/5, 4400 Münster

- Prälat Dr. MARTIN GRITZ, Franziskanerplatz 3, 8700 Würzburg
Dr. AUGUSTA HÖNLE, Oberstudienrätin, Kastanienstr. 2, 7210 Rottweil
HERIBERT HUMMEL, Pfarrer, Daimlerstr. 11/1, 7000 Stuttgart 50
Prof. Dr. JOACHIM KÖHLER, Stauffenbergstr. 38, 7400 Tübingen 1
ABRAHAM PETER KUSTERMANN, Derendinger Str. 99, 7400 Tübingen 1
Dr. ANTON LANDERSDORFER, Wissenschaftlicher Assistent, Bollandweg 2, 8400 Regensburg
Dr. PETER THADDÄUS LANG, Wacholderweg 11, 3556 Weimar-Niederwalgern
Dr. KONSTANTIN MAIER, Pfarrhaus, 7951 Erolzheim
Dr. VENICIO MARCOLINO, Haußerstr. 150, 7400 Tübingen 1
GABRIELE MOLL, Kingersheimer Str. 67, 7400 Tübingen 5
HANS NAGEL, Pfarrer, Lindachallee 29, 7321 Kirchheim unter Teck
Dr. HEINRICH NOFLATSCHER, Trunt 1, I-39042 Brixen
MICHAEL OBERWEIS, Wissenschaftlicher Angestellter, Kelterdell 32, 5521 Echternacherbrück
Prof. Dr. KARL PELLENS, Lindenweg 2, 7981 Schlier 2
Prof. Dr. RUDOLF REINHARDT, Stauffenbergstr. 68, 7400 Tübingen 1
Prof. Dr. JOSEF RIEF, Neuprüll 25, 8400 Regensburg
Dr. HERMANN SCHÄFER, Wissenschaftlicher Assistent, Abt. für Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
Belfortstr. 20 III, 7800 Freiburg i. B.
Prof. Dr. PHILIPP SCHÄFER, Kath.-Theol. Fakultät, Michaeligasse 13, 8390 Passau
MANFRED SCHMID, Wissenschaftlicher Angestellter, Münzgasse 1, 7400 Tübingen 1
HELGA SCHNABEL-SCHÜLE, Wissenschaftliche Angestellte, Daimlerstr. 38, 7400 Tübingen 1
Dr. ALFRED SCHRÖCKER, Albrecht-Dürer-Str. 19, 3050 Wunstorf 1
P. Dr. GEBHARD SPAHR OSB, Benediktinerabtei, Postfach 1228, 7987 Weingarten
Dr. DIETER STIEVERMANN, Akademischer Rat, Auf den Beeten 10, 7403 Ammerbuch 4
Prof. Dr. JÜRGEN SYDOW, Jürgensenstr. 32, 7400 Tübingen 1
Prof. Dr. HERMANN TÜCHLE, Ascherbachstr. 12, 8038 Gröbenzell
Dr. MARTINA WEHRLI-JOHNS, Grossplatzstr. 23, CH-8122 Pfaffhausen
Dr. PETER WEIGAND, Seeadlerstr. 11, 7000 Stuttgart 50
Prof. Dr. MANFRED WEITLAUFF, Abendweg 22, CH-6006 Luzern
GIESELA ZEISSIG, Assessorin des Lehramts, Lessingstraße 15, 7257 Ditzingen
Dr. ANDREAS ZIEGER, Oberstudienrat, Memelstr. 29, 7160 Gaildorf
Dr. UWE ZIEGLER, Wissenschaftlicher Angestellter, Eberhardstr. 13, 7400 Tübingen 1